

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

9. Dezember 2025

Jacqueline Kalberer, Direktwahl +41 62 825 25 64, jacqueline.kalberer@strom.ch

Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision von Verordnungen im Energiebereich Stellung nehmen zu können. Die vorgeschlagenen Änderungen sind ein wichtiger Schritt zur marktnäheren und gesamtsystemdienlichen Integration erneuerbarer Energien. Diese ist nur möglich, wenn Förderinstrumente Flexibilität belohnen und die Einspeisung in Zeiten mit Überschüssen – d.h. bei negativen Preisen – verhindern. Eine marktpreisbasierte Entschädigung ist volkswirtschaftlich sinnvoll, da sie die gewünschten Investitions- und Produktionsanreize schafft, den Wettbewerb nicht verzerrt und die Effizienz des Gesamtsystems steigert.

Marktsignale müssen auch bei Kleinanlagen ankommen

Der VSE begrüßt ausdrücklich die marktnähere Einspeisung von Strom aus Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Insbesondere für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 150 kW führen die Verordnungsänderungen zu einer systemdienlicheren Einspeisung und stärken die Marktintegration. Leider gilt dies nicht in gleichem Masse für kleine Anlagen, die von einer starren Minimalvergütung profitieren. Im Falle negativer Marktpreise haben Kleinanlagen gemäss dem vorliegenden Verordnungsentwurf noch zu wenig Anreize, ihre Einspeisung ins Netz zu reduzieren – sie sind den Marktsignalen nur ungenügend ausgesetzt. Hier besteht dringender Anpassungsbedarf, wie nachfolgend ausgeführt.

Kein Differenzbetrag bei negativen Marktpreisen

Der Bundesrat hat die Kompetenz, eine Ausnahmeregelung zur Minimalvergütung für Zeiten negativer Marktpreise festzulegen. Von dieser neuen Kompetenz muss er zwingend Gebrauch machen, damit auch kleine Anlagen einen stärkeren Anreiz erhalten, markt- und gesamtsystemdienlich zu produzieren und einzuspeisen. Es ist sicherzustellen, dass Anlagen, die von einer Minimalvergütung profitieren, im Falle negativer Marktpreise keinen Differenzbetrag erhalten und folglich keinen Anreiz haben, weiter



einzupeisen. Konsequenterweise sollen dann auch negative Preise nicht mehr in den Referenzmarktpreis eingerechnet werden.

Fokus auf Winterproduktion

Da die Minimalvergütung die Wirtschaftlichkeit von Kleinanlagen sicherstellen soll, aber gleichzeitig die Anreize für eine möglichst marktnahe Produktion mindert, sollte sie zumindest so ausgestaltet werden, dass vor allem die Produktion im Winterhalbjahr belohnt wird. Damit würde eine markt- und gesamtsystemdienliche Produktion und Einspeisung auch bei reduzierter Marktsensitivität gefördert.

Zentrale Abnahmestelle statt verordneter Verluste

Zudem ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen nicht zu verordneten Verlusten bei den Energieversorgungsunternehmen (EVU) führen. In Bezug auf Artikel 15 EnG fordert der VSE, dass die Minimalvergütung keine Verluste bei den EVU verursachen darf. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Finanzierung über die Grundversorgung nicht mehr möglich, da die eingespeisten Mengen die Nachfrage der Grundversorgung in bereits ca. 1000 Stunden überschreiten und der überschüssige Strom in der Folge oft mit Verlusten am Markt verkauft werden muss. Es braucht deshalb eine zentrale Abnahmestelle für den Schweizer Strom aus erneuerbaren Energien.

Gleichzeitig begrüßt der VSE die geplanten Verbesserungen im Zusammenhang mit Artikel 15 EnG sowie die vorgesehene Anrechenbarkeit des Referenz-Marktpreises in der Grundversorgung bei der Abnahme von Strom und Herkunfts-nachweisen, da sie die Verluste der EVU reduzieren.

Aus systemischer Sicht wäre es ausserdem wünschenswert, den Schwellenwert der Abnahme- und Vergütungspflicht abzusenken. Die Machbarkeit eines Schwellenwerts von 100 kW belegen die KEV-Anlagen in der Direktvermarktung, welche ihren Strom bereits erfolgreich am Markt absetzen.

Veröffentlichung der Messpunkte-Nummer für bessere Prognosen

Um die Systemintegration erneuerbarer Energien zu verbessern, braucht es ausserdem eine bessere Datengrundlage für die Prognosen der PV-Produktion. Damit Lieferanten (Grundversorger) möglichst genaue Daten zu den dezentralen Anlagen in ihrem Absatzgebiet erhalten (wie Standort, Ausrichtung, Leistung, Fläche, mit oder ohne Eigenverbrauch, mit oder ohne Speicher), muss Pronovo – die über diese Daten zu allen PV-Anlagen verfügt und diese zur Verfügung stellt – auch die Messpunkte-Nummer der PV-Anlagen veröffentlichen dürfen. Nur so wird es für Lieferanten einfacher, technische Daten zu den PV-Anlagen in ihrem Absatzgebiet abzufragen. Dazu braucht es eine Verordnungsanpassung, die am besten zeitgleich mit den vorliegenden Verordnungsänderungen ab 1. Juli 2026 inkrafttreten sollte.

Voraussetzung für eine marktnahe und gesamtsystemdienliche Einspeisung erneuerbarer Energien ist, dass künftig alle Anlagen einfach steuerbar sind – sei dies durch den Anlageninhaber selbst, durch den Verteilnetzbetreiber oder für die Vermarktung der Flexibilität der PV-Anlage auch durch einen Dienstleister. Grossanlagen sind bereits heute aus technischen und marktlichen Gründen steuerbar.

Zusammenfassend unterstützt der VSE die vorgeschlagene Stossrichtung der Verordnungsänderungen ausdrücklich, da sie die Marktintegration erneuerbarer Energien verbessert und gleichzeitig die volkswirtschaftliche Effizienz erhöht. Der VSE begrüßt zudem die vorgesehene Übergangsfrist, da sie den



EVU eine flexible Umsetzung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Ausgangslagen (vorhandene Systeme, Prozesse, etc.) ermöglicht. Die Berücksichtigung der Änderungsanträge des VSE ist jedoch zentral für die Zielerreichung. Die detaillierten Änderungsanträge des VSE zu den einzelnen Verordnungen sind den entsprechenden Synopsen zu entnehmen, welche integraler Bestandteil der Stellungnahme sind und dieser Stellungnahme beiliegen.

Auch unterstützt der VSE die Stellungnahme zur Anpassung der Kernenergieverordnung von swissnuclear.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
VSE / AES

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Beilage: VSE_Synopse_Verordnungsaenderungen-Energie-Juli-2026

